

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 3/002/2019

Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
	Stadtrat	Entscheidung

Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO

Gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) soll bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition von unerheblicher finanzieller Bedeutung muss mindestens eine Folgekostenberechnung vorliegen.

Ab welchem Wert eine Investition von erheblicher Bedeutung ist, muss die Kommune festlegen. Für den Beschluss über diese Wertgrenze ist der Rat zuständig.

Sie kann in der Haushaltssatzung geregelt werden.

Aufgrund der Anzahl und der Höhe der Investitionen in der Stadt Fürstenau wird vorgeschlagen, die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 500.000 € festzulegen. Demnach ist für alle Investitionsmaßnahmen, die diese Wertgrenze überschreiten (somit ab 500.000,01 €), ein Wirtschaftlichkeitsvergleich anzustellen. Eine Folgekostenberechnung, wie beispielsweise Abschreibungen, Bewirtschaftungskosten, etc., ist für alle Investitionen zu ermitteln.

Der neu einzufügende Paragraph der Haushaltssatzung lautet dann:

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgelegt

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ Ja
☒ Nein

R a m l e r
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

In die Haushaltssatzung wird zukünftig die Festlegung der Wertgrenze nach § 12 Abs. 1

KomHKVO aufgenommen.

Die Wertgrenze wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 500.000 € festgelegt.

M o o r m a n n
Fachdienst I

T r ü t k e n
Stadtdirektor